

# AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V.

## Qualitäts- und Konfliktmanagement

Die AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V. (AH Ba-Wü) führt zum 01.08.2005 das folgende verbindliche Krisen- und Konfliktmanagement ein.

Ziel ist es, die fachliche qualifizierte Arbeitsfähigkeit auf einem gemeinsamen Stand zu gewährleisten und das Ansehen der AIDS-Hilfen im Land zu wahren. Dabei können im voraus nicht alle Fragen und Probleme abschließend geklärt werden. Es soll aber eine Leitlinie geben, nach der möglichst viele Krisen und Konflikte gar nicht erst entstehen können oder mit klaren Zuständigkeiten gelöst werden können.

Bei den Rechten und Pflichten der Mitgliedsorganisationen (MO) handelt es sich um eine Konkretisierung der Vereinsinteressen der AH Ba-Wü für MO (s. Satzung der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e.V. - § 5 Abs. III).

### **Landesvorstand und –geschäftsführung werden verpflichtet**

- beschlossene Qualitätsstandards zu überwachen
- Mitgliedsorganisationen auf deren Wunsch hin bei Problemlösungen im Krisen- und Konfliktfall zu unterstützen
- selbst aktiv zu werden, um Sachverhalte zu klären, wenn ernsthafte Beschwerden nicht von den Mitgliedsorganisationen selbst geregelt werden können.

### **Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen**

Für ordentliche und assoziierte Mitglieder der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg e. V. gelten folgende Kriterien:

- eine mit den Zielen und Positionen der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg übereinstimmende Satzung
- Bejahung und Unterstützung der Leitlinien der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg, insbesondere der Prinzipien der „strukturellen Prävention“ und der „Akzeptanz der Lebensstile“, welche z. B. die Akzeptanz von praktizierter Homosexualität und Drogengebrauch einschließt
- partei- und konfessionsübergreifende Angebote und Arbeitsweisen
- Organisationsform: eine gemeinnützige Geschäftsform
- demokratisch gewählter Vorstand
- Trennung von Vorstandsamt und hauptamtlicher Beschäftigung
- regelmäßige Mitgliederversammlungen
- Teilnahme und Mitarbeit in der AIDS-Hilfe Baden-Württemberg (Mitgliederversammlungen und Arbeitskreise)

Für ordentliche Mitglieder gelten ferner folgende Kriterien:

- Menschen mit HIV/Aids als Mittelpunkt der Vereinsarbeit
- sinnvolle inhaltliche Ergänzung zum bestehenden Angebot der ordentlichen Mitglieder
- Definition des geographischen Wirkungsbereichs in Abstimmung mit den anderen ordentlichen Mitgliedern
- Einhaltung der beschlossenen Qualitätsstandards sowie Informations- und Berichtspflichten

Folgende Informations- und Berichtspflichten bestehen für die ordentlichen und assoziierten Mitglieder gegenüber dem Landesverband:

1. Zusendung der Satzung
2. Zusendung einer jährlichen standardisierten Datenerhebung
3. Zusendung des (Ergebnis-) Protokolls der Mitgliederversammlung einschl. Anlagen, jährlicher Kassenprüfberichte
4. Zusendung eventueller externer Prüfberichte (z.B. DPWV)

Die Unterlagen der Mitgliedsorganisationen werden von Landesvorstand und -geschäftsführung vertraulich behandelt. Die unter 3. und 4. aufgeführten Informationen und Unterlagen können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitgliedsorganisationen an Dritte zur Verfügung gestellt werden.

### **Rechte und Pflichten des Landesvorstandes**

Bei der Lösung von Konflikten und Krisen steht die Lösung vor Ort in der Mitgliedsorganisation an erster Stelle. Darüber hinaus stellt der Landesvorstand seine Moderationsmöglichkeiten zur Verfügung. Kann vor Ort keine Problemlösung erreicht werden, wird der Landesvorstand selber aktiv um eine Lösung des Konfliktes oder Problems vor Ort herbeizuführen. Dabei können sich Mitglieder der Mitgliedsorganisation oder Externe (Klienten, andere Organisationen etc.) vor Ort an den Landesvorstand wenden.

Der Landesvorstand prüft vorgebrachte Klagen und Kritik und strebt eine zeitnahe Lösung an. Dazu zählt das Recht, nach Ermessen des Landesvorstandes Gespräche mit dem Vorstand und/oder den haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen vor Ort zur Klärung und Lösung von Problemen zu führen. Wenn eine anderweitige Klärung nicht herbeiführbar ist, beantragt der Landesvorstand Gast- und Rederecht auf der MV der Mitgliedsorganisation (Anmeldung zur MV und ggf. entsprechende Beschlussfassung zu Beginn der MV)

Ist eine Klärung oder Lösung auf diesem „lokalen“ Weg nicht möglich oder bei entsprechender landesweiter Bedeutung (Ruf der AIDS-Hilfen) wird der Sachverhalt auf der Mitgliederversammlung vorgetragen. In diesem Fall werden auch der Delegiertenrat (Konfliktausschuss) und der Vorstand der DAH in Berlin informiert und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Der Landesvorstand hat genauso wie die einzelne Mitgliedsorganisation die Möglichkeit, Konflikte und Probleme auf der MV der AH Baden-Württemberg zu thematisieren.

### **Rechte der Mitgliederversammlung der AH Baden-Württemberg**

Bei Verstößen gegen gemeinsam beschlossene Qualitätsstandards, Berichts- und Informationspflichten oder sonstigem den Landesverband schädigendem Verhalten kann die MV über Sanktionen bis hin zum Ausschluss einer Mitgliedsorganisation entscheiden.

Über einen Ausschluss werden die DAH, die öffentlichen Zuschussgeber und ggf. die Wohlfahrtsverbände informiert.

---

Beschluss der Mitgliederversammlung der AIDS-Hilfen in Baden-Württemberg  
am 15. Juli 2005.

---

Änderung laut Vorgabe der MV am 26. Oktober 2008  
Stand Januar 2009